

Zeitschrift: Der Schweizer Sammler : Organ der Schweizer Bibliophilen Gesellschaft und der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare = Le collectionneur suisse : organe de la Société Suisse des Bibliophiles et de l'Association des Bibliothécaires Suisses

Herausgeber: Schweizer Bibliophile Gesellschaft; Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare

Band: 6 (1932)

Heft: 26: Vereinigung Schweizerlicher Bibliothekare = Association des bibliothécaires suisses : Nachrichten = Nouvelles

Vereinsnachrichten: Anwendung der Drucksachen-Taxe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anwendung der Drucksachen-Taxe

Am 11. August 1932 erhielt die Schweizerische Landesbibliothek von der Kreispostdirektion Bern das folgende Schreiben, das auch für andere Schweizer Bibliotheken von Interesse sein dürfte:

Mit Schreiben vom 2. d. M. haben Sie uns drei Empfangsscheinformulare (C 23233) Ihres Ausleihdienstes übermacht mit der Anfrage, ob auf diesen den Ausleihwerken beizulegenden Formularen hand- oder maschinenschriftliche Bemerkungen wie

„Übrige Werke verliehen“,

„Jung, Unter Stahlgewitter, können Sie durch die Militärbibliothek Bern beziehen“,

„Fehr, Das Recht im Bilde, ist z. Zt. verliehen. Wird reklamiert und nachgesandt“,

angebracht werden können, ohne die Drucksachentaxe zu verwirken. Derartige Befügungen seien wiederholt beanstandet worden.

Da es sich um Grenzfälle handelt, haben wir den Entscheid der Generaldirektion eingeholt. Er lautet:

„In der Voraussetzung, daß es sich bei den in Rede stehenden Formularen um Inhaltsverzeichnisse der Sendungen handelt, sind wir einverstanden, Bemerkungen der Bibliotheken, die sich ausschließlich auf bestellte, aber bereits ausgeliehene oder nicht vorhandene Bücher beziehen und wie solche auf den drei Belegen angebracht sind, im Sinne einer weitherzigen Auslegung von § 37, Abs. 3, der Postordnung als zulässig anzuerkennen.“

Nach unserm Dafürhalten kann diesen Quittungsformularen, auf denen ja stets die ausgeliehenen Werke verzeichnet sind, die Eigenschaft eines Inhaltsverzeichnisses zugebilligt werden.

Unserer Oberbehörde ist bei dieser Gelegenheit auch Kenntnis gegeben worden, daß auf den gedruckten Anleitungen (Formular 23235), die den Ausleihdienst beigelegt werden, in der rechten untern Ecke handschriftlich der Betrag des vom Bücherempfänger zu erstattenden Frankaturbetrages angegeben wird. Die Generaldirektion ist auch in diesem Punkt bereit, entgegen zu kommen. Sie hat verfügt, daß in Anlehnung an die zugunsten des Buchhandels bestehenden Bestimmungen, wonach Büchern, Broschüren usw. die bezügliche Rechnung beigelegt werden kann, die in Rede stehende Angabe einer Betragszahl nicht mehr beanstandet werden solle. Auch auf dem kleinen gelben Briefumschlag zur Aufnahme der Postmarken, der mittels verschlossenen Briefes zurückgesandt werden soll, darf diese Betragsangabe gemacht werden.